



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. November 2021

Richtlinie für die Überarbeitung und Aktualisierung des generellen Entwässerungsplans (GEP)

Begriffsdefinition

V-GEP: Als Verbands-GEP (= V-GEP) werden GEP bezeichnet, die das gesamte Einzugsgebiet einer regionalen ARA abdecken (i.d.R. sind dies GEP von Verbänden). Um die Beitragsberechtigung als V-GEP zu erlangen, muss der Bearbeitungsperimeter mit dem AWA vereinbart werden.

K-GEP: Als kommunale GEP (= K-GEP) werden GEP von Gemeinden bezeichnet, wobei der GEP-Perimeter dem Gemeindegebiet entspricht.

GEP-Überarbeitung: Sie umfasst die Überarbeitung eines oder mehrerer GEP-Teilprojekte auf der Basis eines vom AWA genehmigten Pflichtenheftes. Die überarbeiteten GEP-Teilprojekte werden vom AWA genehmigt.

GEP-Aktualisierung: Sie beinhaltet die laufende Aktualisierung der GEP-Daten (Datenmodell GEP BE). Dazu gehört in erster Linie die Nachführung des Werkkatasters Abwasser, der Einzugsgebietsdaten und der Massnahmen. Die GEP-Aktualisierung ist nicht durch das AWA genehmigen zu lassen.

Erstellung und Überarbeitung der GEP

Gemäss Art. 9 KGSchG erstellen alle Gemeinden und Abwasserregionen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passen diesen periodisch der Bauentwicklung sowie den technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen an. Die Massnahmenprogramme der kantonalen Wasserstrategie legen die Prioritäten und Fristen für die Überarbeitung fest.

Genehmigung und Datentransfer an das AWA

Gemäss Art. 8 KGV bedarf der GEP (mit Ausnahme der laufenden Aktualisierung) der Genehmigung durch das AWA. Deshalb sind dem AWA bei der Genehmigung der GEP-Überarbeitung folgende Daten abzugeben:

- Vollständige GEP-Daten gemäss Datenmodell GEP BE im Format INTERLIS 2¹;
- Alle Berichte der überarbeiteten GEP-Teilprojekte inkl. zugehöriger

¹ Bis zum Vorliegen der Informationsplattform Wasser (IPW) sind dem AWA die GEP-Daten des Teilmodells 129-BE (= VSA-DSS Mini 2020) in Form eines INTERLIS 2-Files abzugeben. Nach Implementierung der IPW sind die Daten direkt in Letztere zu importieren. Die Angaben zu den Sonderbauwerken sind in die Datenbank Sonderbauwerke zu importieren, sofern sich im Rahmen der Überarbeitung der Teilprojekte Änderungen ergeben haben: <https://sonderbauwerke.be.hosting.geocentrale.com/>. Die Angaben zu den Versickerungsanlagen (Teilmodell 30-BE) sind in die Datenbank Versickerungskataster zu importieren.

- Planbeilagen digital im Format PDF;
- Prüfprotokoll der GEP-Daten (VSA-GEP-Datachecker).

Beiträge aus dem Abwasserfonds

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. c KGSchG können an die Ausarbeitung von GEP Beiträge aus dem kantonalen Abwasserfonds geleistet werden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Beitragstatbestände zu unterscheiden.

Für K-GEP wird der ordentliche Beitragssatz der Gemeinde angewendet. Für V-GEP wird ein Zuschlag von 15 % zum ordentlichen Beitragssatz gewährt.

Überarbeitung von V-GEP und K-GEP: Beitragsberechtigt sind alle GEP-Teilprojekte ausser den Kosten für Spülarbeiten und Kanalfernsehaufnahmen. Für das GEP-Teilprojekt «Datenbewirtschaftung und Anlagekataster» sowie die Integration privater Abwasseranlagen gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

GEP-Teilprojekt «Datenbewirtschaftung und Anlagekataster»: Im Rahmen dieses GEP-Teilprojekts sind folgende Leistungen beitragsberechtigt:

- Erarbeitung eines Datenbewirtschaftungskonzepts für die Gemeinde oder den Verband (gemäss Vorlage des AWA);
- Ergänzung der GEP-Daten, sodass der Umfang des Datenmodells GEP BE erfüllt wird (z.B. Aufnahme von fehlenden Knoten). Die Ergänzung bezieht sich nur auf die primären Abwasseranlagen (PAA)².
- Überführung der vorhandenen GEP-Daten (Umfang gemäss Datenmodell GEP BE) in ein zum Datenmodell GEP BE konformes GIS-Operat und erstmaliger Import der Daten im Format INTERLIS 2 in die IPW.

Nicht beitragsberechtigt sind die folgenden Leistungen:

- Ergänzung des Leitungskatasters mit privaten Leitungen und Bereinigung des Eigentums (öffentlich/privat);
- Investitionen in Hard- und Software sowie Systemkonfiguration (z.B. GIS-Beschaffung);
- Laufende Aktualisierung der GEP-Daten bzw. des Datenbewirtschaftungskonzepts (z.B. Nachführung von neu erstellten Abwasseranlagen);
- Aufwendungen für die dem Erst-Import nachfolgenden Importe in die IPW.

Die anrechenbaren Kosten sind pro Gemeinde plafoniert. Der Kostenplafond setzt sich aus einem fixen Sockelbetrag und einem variablen Anteil zusammen:

- Sockelbetrag = CHF 11 500
- Variabler Anteil = spezifische Kosten * Einwohnerzahl Gemeinde (E)

Die spezifischen Kosten sind abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde und folgen einer linearen Degression: CHF 10 bei 0 E, CHF 7 bei 100 000 E. Berechnungsbeispiele finden sich im Anhang.

Bei V-GEP erfolgt keine Plafonierung der anrechenbaren Kosten. Der Fondsbeitragssatz erhält einen Zuschlag von 15 %.

Die Auszahlung der Beiträge an das Teilprojekt «Datenbewirtschaftung und Anlagenkataster» erfolgt einmalig und ist befristet. Dabei hat bis Ende 2030

² Die primären Abwasseranlagen (PAA) umfassen alle Leitungen eines Kanalnetzes, für die eine hydraulische Berechnung durchgeführt wird, und die auf ihnen liegenden Knoten, Überläufe und Förderaggregate.

der korrekte, erstmalige Import der Daten in die IPW zu erfolgen.

Integration privater Abwasseranlagen: Führt eine Gemeinde auf ihre Kosten flächendeckende Zustandsaufnahmen privater Abwasseranlagen (ZpA) durch, werden folgende Pauschalbeiträge ausgerichtet:

- CHF 500 pro Wohngebäude (resp. Gebäude von Industrie- oder Gewerbebetrieben mit Abwasseranfall), wenn im Minimum Schmutz- und Mischabwasserleitungen (inkl. privater Sanierungsleitungen) mit Kanalfernsehen sowie der Zustand allfälliger Versickerungsanlagen aufgenommen werden und die Gemeinde die Sanierungsarbeiten koordiniert. Zudem müssen die aus den Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse bezüglich Leitungsführung in den Anlagenkataster einfließen (inkl. allfälliger Sicker- und Regenabwasserleitungen);
- CHF 500 pro Hofdüngeranlage, wenn deren Dichtheit kontrolliert wird (gemäss Vorgaben des AWA).

Voraussetzungen für Beiträge aus dem Abwasserfonds

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Beiträge ausgerichtet werden können:

- Das Pflichtenheft ist gemäss dem GEP-Musterpflichtenheft des AWA aufgebaut;
- Die Aufteilung der Arbeiten zwischen K-GEP und V-GEP wird im Rahmen der Pflichtenhefterstellung mit der Abwasserregion und dem AWA abgesprochen;
- Das daraus resultierende Pflichtenheft ist vom AWA genehmigt;
- Das Aufnahmekonzept für private Abwasseranlagen ist im Rahmen der Pflichtenhefterstellung mit dem AWA zu vereinbaren.

Fondsbeitragsgesuch

Das Beitragsgesuch hat folgende Beilagen zu enthalten:

- Genehmigtes Pflichtenheft;
- Ingenieurvertrag;
- Kreditgenehmigung des finanzkompetenten Organs;
- Kostenvoranschlag mit Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten, wenn möglich vom AWA vorgeprüft;
- Nachweis der Werterhaltungskosten mittels «Datenblatt Fondsbeitragsgesuch».

Das komplette Dossier ist digital (Format PDF) einzureichen.

Voraussetzungen für Beitragszahlungen

Damit Zahlungen ausgelöst werden, müssen die GEP-Unterlagen eingereicht und vom AWA genehmigt sein. Für die Pauschalbeiträge bezüglich ZpA ist die Anzahl der untersuchten Objekte in einer Gebäude- resp. Güllegrubenliste anzugeben.

Anhang: Berechnungsbeispiele Kostenplafond beim GEP-Teilprojekt «Datenbewirtschaftung und Anlagekataster»

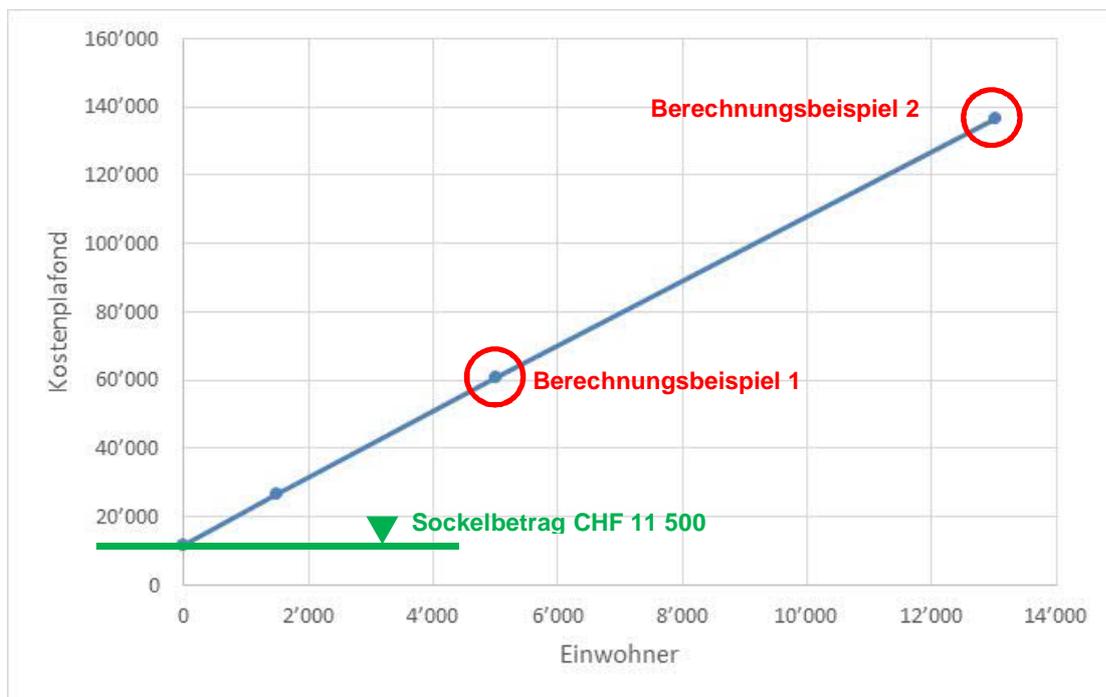


Diagramm: Höhe des Kostenplafond in Abhängigkeit der Einwohnerzahl

Berechnungsbeispiel 1

Einwohnerzahl 5004

Beitragssatz K-GEP: 35 %

Der Kostenplafond berechnet sich wie folgt:

$$\text{Kostenplafond} = (10 - (5004/100\ 000)) * (10 - 7) * 5004 + 11\ 500 = 60\ 789$$

Die Gemeinde weist beitragsberechtigte Kosten von CHF 73 480.- auf. Diese effektiven Kosten sind höher als der Kostenplafond. Deshalb ist der Kostenplafond massgeblich für die Höhe des Fondsbeitrages.

$$\text{Fondsbeitrag} = \text{Kostenplafond} * \text{Beitragssatz} = 60\ 789 * 0.35 = 21\ 276.-$$

Berechnungsbeispiel 2

Einwohnerzahl 13 023

Beitragssatz K-GEP: 27 %

Der Kostenplafond berechnet sich wie folgt:

$$\text{Kostenplafond} = (10 - (13\ 023/100\ 000)) * (10 - 7) * 13\ 023 + 11\ 500 = 136\ 642$$

Die Gemeinde weist beitragsberechtigte Kosten von CHF 111 270.- auf. Diese effektiven Kosten sind tiefer als der Kostenplafond. Deshalb sind die effektiven Kosten massgeblich für die Höhe des Fondsbeitrages.

$$\text{Fondsbeitrag} = \text{effektive Kosten} * \text{Beitragssatz} = 111\ 270 * 0.27 = 30\ 043.-$$